



OTIF/RID/RC/2021/15
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/15)

28. Dezember 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 15. bis 19. März 2021)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Harmonisierung der Sondervorschrift 593 mit dem Abschnitt 5.5.3

Antrag Spaniens

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Die Sondervorschrift 593 stimmt nicht vollständig mit dem Abschnitt 5.5.3 überein und sollte geändert werden, um kompatibel zu sein.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung der Sondervorschrift 593.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OTIF/RID/RC/2019/33 – ECE/TANS/WP.15/AC.1/2019/33 OTIF/RID/RC/2020/40 – ECE/TANS/WP.15/AC.1/2020/40

Einleitung

1. Spanien legte früheren Sitzungen der Gemeinsamen Tagung die Dokumente OTIF/RID/RC/2019/33 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/33 und OTIF/RID/RC/2020/40 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/40 vor, in denen darauf hingewiesen wurde, dass die Sondervorschrift 593 nicht ganz mit dem Abschnitt 5.5.3 übereinstimmt, was die Anwendung dieser Sondervorschrift schwierig macht.
2. Dieses Dokument aktualisiert den Vorschlag unter Berücksichtigung der Kommentare, die während der Diskussionen in den letzten Sitzungen vorgebracht wurden, und der schriftlichen Kommentare, die von interessierten Delegationen eingegangen sind.
3. Die meisten Erläuterungen und Informationen aus früheren Dokumenten sind nach wie vor gültig und werden im Folgenden zusammengefasst.

Hintergrund

4. Die Sondervorschrift 593 gilt für UN 1913 NEON, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 1951 ARGON, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 1963 HELIUM, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 1970 KRYPTON, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 1977 STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 2591 XENON, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 3136 TRIFLUORMETHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG und UN 3158 GAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, N.A.G.

Der derzeitige Text der Sondervorschrift 593 lautet wie folgt:

"Dieses Gas, das für die Kühlung von z. B. medizinischen oder biologischen Proben verwendet wird, unterliegt mit Ausnahme des Abschnitts 5.5.3 nicht den Vorschriften des RID/ADR, wenn es in doppelwandigen Gefäßen, die den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 203 Vorschriften für offene Kryo-Behälter Absatz (6) entsprechen, enthalten ist."

5. Der Text der Sondervorschrift 593 wurde 2001 für kleine Mengen biologischer Produkte, wie veterinärmedizinische Produkte, Proben und Impfstoffe oder andere Produkte in das RID/ADR/ADN aufgenommen, die in einem tiefgekühlt verflüssigten Gas bei niedrigen Temperaturen gehalten werden müssen und über kurze Strecken befördert werden sollen, wie die Belieferung von Labors oder Tierkliniken. Konkret scheint der Hauptzweck gewesen zu sein, eine Beförderung im Veterinärbereich zu ermöglichen, wobei die Verwendung von Glasgefäßen mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern erlaubt war und sich speziell auf den Transport von nicht gefährlichen Gütern bezog.

Beförderungsbedingungen für Gase, die für die Kühlung von Gütern verwendet werden

6. Bei der Beförderung von Gütern, die mit einem der Gase gekühlt werden, für welche die Sondervorschrift 593 gilt, gibt es offenbar zwei Möglichkeiten, nach den anwendbaren Vorschriften zu suchen:
 - Da alle in der Sondervorschrift 593 genannten Gase nur erstickend sind (Klassifizierungscode 3A), wird man beim Lesen des Unterabschnitts 1.1.3.9 zum Abschnitt 5.5.3 geleitet und man wendet direkt die dort angegebenen Vorschriften an. Die UN-Nummern, für die die Sondervorschrift 593 gilt, sind nicht alle explizit in Abschnitt 5.5.3 genannt. Der Abschnitt 5.5.3 enthält keine vollständige Liste, sondern nur Beispiele. Der Zweck, für den die Sondervorschrift 593 angewendet werden sollte, fällt vollständig in den Anwendungsbereich des Abschnitts 5.5.3.

- Suche nach der entsprechenden Eintragung für das Gas in der Tabelle A des Kapitels 3.2 und Anwendung der dort angegebenen Beförderungsbedingungen. Da das Gas zur Kühlung eines Gutes verwendet wird, kann man sich für die Anwendung der Sondervorschrift 593 entscheiden. In diesem Fall müssen zusätzlich zu Abschnitt 5.5.3 die in der Sondervorschrift 593 angegebenen Bedingungen (Anforderungen an die Verpackung) erfüllt werden.

Verpackungsvorschriften

7. Wenn die Verpackungsvorschriften über den Unterabschnitt 1.1.3.9 gesucht werden, sind unter Abschnitt 5.5.3 folgende Vorschriften für die Verpackung zu finden, je nachdem, ob es sich bei dem gekühlten Gut um ein gefährliches Gut, das normalerweise gekühlt befördert wird, ein anderes gefährliches Gut oder ein ungefährliches Gut handelt:
 - Der Absatz 5.5.3.3.1 gibt an, dass, wenn das zu kühlende Gut einer der Verpackungsanweisungen P 203, P 620, P 650, P 800, P 901 oder P 904 zugeordnet ist, diese Verpackungsanweisungen erfüllt werden müssen. Diese Verpackungsanweisungen gelten für die Beförderung von tiefgekühlt verflüssigten Gasen (in diesem Fall würde ein tiefgekühlt verflüssigtes Gas durch ein anderes tiefgekühlt verflüssigtes Gas gekühlt), ansteckungsgefährliche Stoffe, UN 2803 und UN 2809 (Gallium und Quecksilber), UN 3316 (Chemie-Testsatz oder Erste-Hilfe-Ausrüstung) und UN 3245 (genetisch veränderte Organismen).
 - In Absatz 5.5.3.3.2 sind allgemeine Anforderungen angegeben, die in den Fällen erfüllt werden müssen, in denen eine andere Verpackungsanweisung anwendbar ist. Dieser Fall kommt nicht häufig vor, da in Absatz 5.5.3.3.1 auf die Verpackungsanweisungen derjenigen gefährlichen Güter, die regelmäßig gekühlt werden müssen, Bezug genommen wird.
 - Der Unterabschnitt 5.5.3.3 liefert keine besonderen Hinweise für die Verpackung von nicht gefährlichen Gütern, die ein Kühlmittel benötigen. In diesem Fall wäre es sinnvoll, ähnliche Bedingungen wie in Absatz 5.5.3.3.2 anzuwenden, wobei dies jedoch nicht vorgeschrieben ist.
8. Wenn die Beförderungsbedingungen über die Tabelle A ermittelt werden, wird man für die Verpackung in allen Fällen zur Verpackungsanweisung P 203 geleitet. Die Verpackungsanweisung P 203 bietet zwei Möglichkeiten, und zwar die Beförderung in einem offenen oder in einem geschlossenen Kryo-Behälter. Die Beförderung in offenen Kryo-Behältern ist als Möglichkeit nur für diejenigen UN-Nummern vorgesehen, für die die Sondervorschrift 593 gilt.
9. Dennoch erlaubt die Sondervorschrift 593 nur die Erfüllung der Bedingung für offene Kryo-Behälter, die in Absatz (6) der Verpackungsanweisung P 203 erwähnt wird (Behälter mit einer Doppelwandkonstruktion aus Glas müssen mit einer Außenverpackung mit geeignetem Polstermaterial oder saugfähigem Material versehen sein, das den Drücken und Stößen standhält, die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten können), wenn zusätzlich der Abschnitt 5.5.3 erfüllt wird.
10. Bei Anwendung der Sondervorschrift 593 muss ein offener Kryo-Behälter verwendet werden, der aus einer Doppelwandkonstruktion aus Glas mit einer Außenverpackung mit geeignetem Polstermaterial oder saugfähigem Material besteht. In diesen Behälter muss abhängig von der Art des gekühlt zu befördernden Gut eingesetzt werden:
 - die Verpackung, die in der in Absatz 5.5.3.3.1 genannten Verpackungsanweisung beschrieben ist und die das zu kühlende gefährliche Gut enthält, oder
 - die Verpackung, die nicht unter den Absatz 5.5.3.3.1 fällt, für die aber allgemeine Vorschriften in Absatz 5.5.3.3.2 angegeben sind und die das zu kühlende gefährliche Gut enthält, oder
 - die Güter (nicht gefährliche Güter), die gekühlt werden müssen.

11. In den ersten beiden Fällen wird dies zu ernsthaften Schwierigkeiten bei der Suche nach einer geeigneten Verpackung führen. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, scheint die Sondervorschrift 593 für die Beförderung von nicht gefährlichen Gütern geeignet zu sein, was diesbezüglich weniger Schwierigkeiten bereitet.

Analyse

12. Wie bereits erwähnt ist es schwierig, die Bedingungen des Abschnitts 5.5.3 bezüglich der Verpackungsvorschriften zu erfüllen, nachdem bereits die Bedingungen der Verpackungsanweisung P 203 (6) erfüllt worden sind, wenn es sich bei dem beförderten Gut um ein gefährliches Gut handelt und daher der Absatz 5.5.3.3.1 oder 5.5.3.3.2 erfüllt werden muss. Andere Teile des Abschnitts 5.5.3, die sich nicht auf die Verpackung beziehen, wie die Kennzeichnung des Versandstücks, der Fahrzeuge und Container, der Belüftung und der Dokumentation, sind zusätzlich zur Sondervorschrift 593 leicht (und sinnvoll) zu erfüllen.
13. Die Sondervorschrift 593 und der Abschnitt 5.5.3 sind nicht zwei Bedingungen, aus denen eine für die Anwendung ausgewählt werden kann, weil es einen Querverweis von der Sondervorschrift 593 zu Abschnitt 5.5.3 gibt, der den Abschnitt 5.5.3 zusätzlich zur Sondervorschrift 593 zur Anwendung bringt. Sowohl die Sondervorschrift 593 als auch der Abschnitt 5.5.3 enthalten Verpackungsvorschriften, was die Anwendung der Sondervorschrift 593 erschwert, und zwar insbesondere dann, wenn es sich beim gekühlten Gut um ein gefährliches Gut handelt.
14. Aus den oben genannten Gründen und insbesondere wegen des Konflikts bei der Verpackung ist es sehr unwahrscheinlich, dass irgendein Absender die Sondervorschrift 593 für die Beförderung gekühlter gefährlicher Güter anwendet.

Vorgehensweise

15. Um dieses Problem zu lösen, kann zwischen zwei Vorgehensweisen gewählt werden:
 - Änderung der Sondervorschrift 593 durch Aufnahme der klaren Bedingung, dass die Sondervorschrift nur für die Kühlung von nicht gefährlichen Gütern angewendet werden darf,
 - vollständige Streichung der Sondervorschrift 593.
16. Es gibt keinen Konflikt in den Verpackungsvorschriften, wie sie in der Sondervorschrift 593 und in Abschnitt 5.5.3 festgelegt sind, wenn die zu kühlenden Güter keine gefährlichen Güter sind; die Einschränkung der Verwendung für nicht gefährliche Güter könnte leicht in den Text der Sondervorschrift aufgenommen werden.
17. Allerdings ist die Verwendung der in der Sondervorschrift 593 zugelassenen Behälter in der heutigen Zeit sehr unüblich, und es könnte angemessen sein, die Sondervorschrift 593 einfach zu streichen.
18. Daher legt Spanien die beiden in den Absätzen 21 und 22 angegebenen alternativen Möglichkeiten vor. Spanien bevorzugt die Streichung der Sondervorschrift 593 (Alternative B), was auch von der Gasindustrie in Spanien unterstützt wird.

Antrag

19. Die beiden Alternativanträge sind:
 - Änderung des Wortlauts der Sondervorschrift 593 und Begrenzung des Anwendungsbereichs auf die Kühlung nicht gefährlicher Güter;
 - Streichung der Sondervorschrift 593 in der Tabelle A und in Kapitel 3.3.

20. In beiden Fällen ist neuer Text unterstrichen und gestrichener Text durchgestrichen dargestellt.

Alternative A

21. Die Sondervorschrift 593 erhält folgenden Wortlaut:

"593 Dieses Gas unterliegt, wenn es ~~das~~ für die Kühlung von Gütern verwendet wird, welche die Kriterien keiner Klasse erfüllen, z. B. medizinischen oder biologischen Proben verwendet wird, unterliegt mit Ausnahme des Abschnitts 5.5.3 nicht den Vorschriften des RID/ADR, wenn es in doppelwandigen Gefäßen, die den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 203 Vorschriften für offene Kryo-Behälter Absatz (6) entsprechen, enthalten ist.

Alternative B

22. In Kapitel 3.2 Tabelle A Streichung der Sondervorschrift 593 bei allen UN-Nummern, die in der Verpackungsanweisung P 203 unter den Vorschriften für offene Kryo-Behälter aufgeführt sind (UN 1913, UN 1951, UN 1963, UN 1970, UN 1977, UN 2591, UN 3136, UN 3158) und Streichung der Sondervorschrift 593 aus dem Kapitel 3.3.
